



[Jahressteuergesetz 2009]

1. Einführung

Am 28.11.2008 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2009 verabschiedet. Es fehlt nun noch die Zustimmung durch den Bundesrat. Diese soll am 19.12.2008 erfolgen, so dass eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt noch in 2008 möglich ist. Damit reiht sich das JStG 2009 in die leider schon traditionelle Form der Steuergesetzänderung erst wenige Tage vor Ablauf der Jahresfrist ein.

Seit dem Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) im April bzw. dem Kabinettsbeschluss vom 18.6.2008 ist es zu vielen weiteren Einzeländerungen quer durch alle Steuergesetze gekommen. Zwar wurden die Rechtsanwender bereits frühzeitig über die Planungen des Gesetzgebers informiert und auf dem Laufenden gehalten, doch für die erst Ende November 2008 eingefügten zusätzlichen Änderungen bleibt in der Praxis unverhältnismäßig wenig Zeit für eine gestalterische Reaktion.

Folgende im Gesetzgebungsverfahren diskutierten Punkte werden nicht im JStG 2009 umgesetzt:

- Die hälftige Kürzung des Vorsteuerabzugs für Firmenwagen kommt nicht.
- Streubesitzdividenden (Beteiligungen von weniger als 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft) bleiben trotz europarechtlicher Bedenken steuerfrei.
- Überlegungen, nach denen ein Verlustuntergang trotz eines schädlichen Anteilseignerwechsels nach § 8c KStG nicht hätte eintreten sollen, soweit stille Reserven vorhanden sind, wurden nicht umgesetzt.
- Der fiktive Zinsanteil bei der Hinzurechnung von Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter (§ 8 Nr. 1e GewStG) wurde durch das JStG 2009 nicht von 65% auf 50% gesenkt.
- Nicht umgesetzt wurde zudem die Einführung eines Holdingprivilegs im Rahmen der Zinsschranken-Escape-Klausel. Des Weiteren wurde die Einführung eines EBITDA-Vortrags verworfen.

Einen Auszug der wesentlichen Änderungen stellen wir Ihnen aufgrund des Umfangs nur kurz im Überblick dar. Sollten Sie ausführlichere Informationen zu einem dieser Themen benötigen, wenden Sie sich bitte jederzeit persönlich an uns.

2. Wesentliche Änderungen durch das JStG 2009

2.1. Änderungen für Privatpersonen

- Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für 30% der Schulgeldzahlungen an im Inland und EU/EWR-Ausland anerkannte Ersatz- oder Ergänzungsschulen (Höchstbetrag EUR 5.000)
- Ausdehnung des sog. Übungsleiterprivilegs sowie anderer nebenberuflicher Tätigkeiten auf Auftraggeber in EU bzw. EWR-Staaten
- Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine sind wieder abzugsfähig
- Einnahmen von Gastfamilien für die Aufnahme eines behinderten Kindes sind von der Einkommensteuer befreit
- Wiederkehrende Zuwendungen von beschränkt steuerpflichtigen Gebern sind steuerfrei
- Nachbesserung der Vorschrift zur Gewinnermittlung von privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG)

2.2. Änderungen für beschränkt Steuerpflichtige

Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aufweisen und auch nicht zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht optiert haben, unterliegen mit ihren Einkünften i.S.d. § 49 EStG der beschränkten Steuerpflicht.

- Erweiterung des Katalogs zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften
- Veranlagung für beschränkt Steuerpflichtige wird verändert (z.B. Werbungskostenpauschale, Altersentlastungsbetrag, Tarif, etc.)
- Regelung für den Steuerabzug durch den Vergütungsschuldner bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen wird angepasst
 - Anpassung des Katalogs der darunter fallenden Einkünfte
 - Kein Vorliegen von gewerblichen Einkünften mehr erforderlich
 - Änderung des Steuersatzes auf 15% mit Ausnahme des Steuerabzugs für Aufsichtsratsvergütungen, der unverändert bei 30% bleibt
 - Berücksichtigung von Betriebsausgaben und Werbungskosten unter bestimmten Voraussetzungen
- Absenkung des Quellensteuersatzes für bestimmte Kapitalerträge ausländischer in Deutschland beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften von 25% auf 15%, soweit die Voraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG vorliegen

- Einschränkung der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen, wenn in einem Kalenderjahr sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat oder eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt wird

2.3. Änderungen für Kapitalgesellschaften

- Änderungen im Umwandlungssteuerrecht führen in den Fällen des Anteilstausches (§ 21 UwStG) und der Sacheinlage (§ 20 UmwStG) unter bestimmten Voraussetzungen zur rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns II
- Erweiterung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug
- Abschaffung des Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungen

2.4. Allgemeine Änderungen für Unternehmen

- Verlagerung der elektronischen Buchführung in das EU bzw. EWR-Ausland wird möglich
 - Bewilligung durch die zuständige Finanzbehörde aufgrund eines schriftlichen Antrags des Steuerpflichtigen erforderlich
 - Bei Zuwiderhandlung kann Verzögerungsgeld i.H.v. EUR 2.500 bis zu EUR 250.000 verhängt werden
- Einführung eines Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen (erstmalig für das Jahr 2010)
- Zeitwertkonten, die bestimmten zukünftigen Arbeitslohn darstellen, führen erst bei Auszahlung zur Besteuerung
- Steuerfreiheit von Leistungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu EUR 500/Jahr, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden
- Änderung der Verlustnutzungsbeschränkung bei ausländischen Verlusten (§ 2a EStG) und beim Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG) für Einkünfte aus dem EU bzw. EWR-Ausland

2.5. Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Anpassung der Vorschriften zur Bestimmung des Orts der Dienstleistungen/sonstige Leistungen (ab dem 01.01.2010)
- Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen auch außerhalb des Gemeinschaftsgebiets möglich, soweit diese dem EWR angehören
- Vorsteuervergütungsverfahren auf elektronischem Weg zentral im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers (anzuwenden auf Anträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden)
- Anpassung der Steuerbefreiung der Umsätze für ambulante und stationäre Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin (§ 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG)

2.6. Änderungen bei der Abgeltungsteuer

- Sondervorschriften für Anteilstausch, Aktien- und Umtauschanleihen und Bezugsrechte
- Änderungen der Besteuerung bei bestimmten Finanzinnovationen
- Ausdehnung der Verlustverrechnung von Verlusten aus Stillhaltergeschäften bis zum Jahr 2013
- Änderungen bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuer
- Verlustverrechnung beim Kapitalertragsteuerabzug zwischen Ehegatten für Konten bei einem Kreditinstitut, soweit diese einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben (ab dem 01.01.2010)
- Übermittlung der Stückzinsen bei Depotübertrag mit Gläubigerwechsel im Inland und EU bzw. EWR-Ausland

2.7. Weitere Änderungen

- Verlängerung der Verfolgungsverjährung für Steuerstraftaten
- Zinsschranke und Verlustnutzung
 - Untergang von Zinsvortrag und Gewerbeverlusten bei mittelbarer Anteilsübertragung an einer Personengesellschaft
 - Anwendung der Verlustuntergangsregelung des § 8c KStG bei Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung
 - Sondervergütungen aus Zinsen und Lizenzgebühren einer Mitunternehmerschaft sind als Unternehmensgewinne bei DBA-Anwendung einzustufen, wenn das DBA keine ausdrückliche Regelung für solche Sondervergütungen enthält
- Ausländische Familienstiftungen / Gemeinnützigkeit
 - Möglichkeit des Nachweises der Abschirmwirkung für Stiftungen innerhalb des EU/EWR-Raums (§ 15 Abs. 6 AStG)
 - Klärung der Einkünfteermittlung und Zurechnung (§ 15 Abs. 7 AStG)
 - Änderungen im Bereich der Gemeinnützigkeit / gesetzliche Festschreibung des Inlandsbezugs

3. Anwendungszeitpunkt

Der erstmalige Anwendungszeitpunkt für die einzelnen Vorschriften variiert. Einige der Vorschriften sind rückwirkend zum 01.01.2008 anzuwenden. Die meisten Anpassungen kommen aber erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 zum Tragen. Es wurden aber auch Änderungen vorgenommen, die erst ab dem Jahr 2010 gelten.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.